
Von: Wiemer, Norbert
Gesendet: Donnerstag, 6. Dezember 2012 17:42
An: Grotendorst, Markus
Betreff: WG: Belastungsausgleich U 3 - Erfüllungszeitpunkt[Antivir geprüft]
Anlagen: 12-10-31 ÄA Auszahlungstermin BAG-JH - endgültig.docx.docx

Von: Kersting, Wilfried
Gesendet: Mittwoch, 7. November 2012 11:50
An: Hörster, Ansgar; Zwicker, Kai; van der Linde, Christian; Alfert, Walter; Weitzell, Michael; Termathe, Christian; Ritzenhöfer, Kerstin
Betreff: WG: Belastungsausgleich U 3 - Erfüllungszeitpunkt[Antivir geprüft]

Hallo,

nachstehende klarstellende Mail des LKT NRW zum Belastungsausgleich U 3. Der LKT NRW beruft sich dabei auch auf eine mit dem MIK NRW geführte Rücksprache, wonach die vor Ende dieses Jahres eingehenden Zahlungen vollständig dem Haushaltsjahr 2013 zugeordnet werden können.

Viele Grüße
Wilfried Kersting

Von: Dr. Christian von Kraack [<mailto:C.Kraack@lkt-nrw.de>]
Gesendet: Mittwoch, 7. November 2012 11:40
An: Kersting, Wilfried
Betreff: Belastungsausgleich U 3 - Erfüllungszeitpunkt[Antivir geprüft]

Sehr geehrter Herr Kersting,

in Sachen „KiFÖG-Belastungsausgleich“ und „§ 11 Abs. 2 GemHVO NRW“ wurde inzwischen eine Lösung gefunden, die zum Ziel hat, sicherzustellen, dass eine vollständige Veranschlagung der im November/Dezember 2012 anstehenden Einzahlungen bei den Erträgen des Haushaltsjahrs 2013 stattfinden kann:

Es wird einen speziellen Änderungsantrag zum Gesetz geben (**Anlage**), der klarstellt, dass die anstehende Zahlung des Landes Teil des pauschalen Belastungsausgleichs ist, zu dem das Land beginnend mit den beiden Kindergartenjahren 2011/2012 und 2012/2013 verpflichtet ist. Die Zahlung findet dabei im Hinblick auf die rechtzeitige Ausfinanzierung und Fertigstellung der noch notwendigen baulichen Maßnahmen vor Inkrafttreten des U3-Rechtsanspruchs am 01.08.2013 statt. Es handelt sich also nicht um den Ausgleich tatsächlicher Kosten der Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013. Diese Jahreszahlen bezeichnen nur den Beginn der Ausgleichsverpflichtung des Landes. Der Erfüllungszeitpunkt im Sinne des § 11 Abs. 2 GemHVO NRW dagegen liegt im Jahr 2013 (Sicherstellung der Erfüllung des Anspruchs zum 01.08.2013).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Christian von Kraack
Referent
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Telefon: +49 (0)211 / 300491-110
Fax: +49 (0)211 / 300491-5110
Internet: www.lkt-nrw.de

07.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend Drucksache 16/1241
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128

Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

Vorziehen des Auszahlungstermins für das Kindergartenjahr 2012/2013

In Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird

1.) Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 EUR wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt.“

2.) Satz 4 gestrichen.

Begründung:

Bei den Einmalzahlungen handelt es sich um den Ausgleich der Kosten des U3-Ausbaus für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13. Im Gesetzentwurf sollen die Zahlungen in zwei Tranchen in den Jahren 2012 und 2013 erfolgen. Durch die Änderung wird die zweite Tranche vorgezogen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung zum Gesetzentwurf überzeugend vorgetragen, dass eine Verzögerung sich negativ auf die Erfüllung des

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 07.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Rechtsanspruchs auswirken könnte. Daher ist es im Sinne eines fairen Interessenausgleichs gerechtfertigt, nach Inkrafttreten des Gesetzes den Belastungsausgleich für die beiden Kindergartenjahre zu einer Einmalzahlung zusammenzufassen. Damit soll die rechtzeitige Ausfinanzierung und Fertigstellung der noch notwendigen baulichen Maßnahmen vor Inkrafttreten des U3-Rechtsanspruchs ermöglicht werden.

Norbert Römer
Marc Herter
Britta Altenkamp
Wolfgang Jörg
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Andrea Asch
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. November 2012
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6000.3.9
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Frau Eichler
Telefon 0211 837-2645
Telefax 0211 837-2200
sandra.eichler@mfkjks.nrw.de

nachrichtlich:
An den Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

An den
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

An den Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

Bewilligungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 4 BAG-JH

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 war die Landesregierung aufgefordert, das Verfahren zum Belastungsausgleich für die Investitions- und Betriebskosten des Ausbaus der U3-Betreuungsplätze nachzuholen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Die Landesregierung hat daraufhin einen entsprechenden Gesetzentwurf für eine Regelung des Kostenausgleichs vorgelegt; das Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) wurde am 7. November 2012 vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet und ist am 21. November 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung von der Landesregierung unterstützt.

Auf Basis der Regelungen des BAG-JH gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13 wird der Ausgleich gemäß § 1 Abs. 4 BAG-JH komplett in 2012 als Einmalzahlung geleistet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese Jahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Die Einmalzahlungen pro Jugendamtsbezirk sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Ich bitte, den Inhalt dieses Erlasses den Jugendämtern Ihres Landesteils in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich